# Zur Repressalie im Entwurf der International Law Commission zur Staatenverantwortlichkeit

#### Peter Malanczuk\*

#### I. Einleitung

In einer nicht-zentralisierten Rechtsordnung wie die der internationalen Staatengemeinschaft, in der sich jedenfalls nach allgemeinem Völkerrecht noch keine Gemeinschaftsorgane herausgebildet haben, die in effektiver Weise für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen sorgen, kommt der Selbsthilfe eine Bedeutung zu, die sie in hochentwickelten und ausdifferenzierten innerstaatlichen Rechtssystemen längst verloren hat<sup>1</sup>. Ob es deswegen angemessen und prägnant ist, das Völkerrecht als »primitive« Rechts-

<sup>1</sup> Der Typenbildung Max Webers folgend unterscheidet H. Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie (2. Aufl. Berlin 1969), S.132f., innerhalb der höher entwickelten Rechtskulturen zwischen »rationalem« und »archaischem Recht«, wobei letzteres durch die besondere Rolle der Selbsthilfe charakterisiert ist. Vgl. auch H. Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie (2. Aufl. München 1977), S.168f.

<sup>\*</sup> Dr.iur., wissenschaftlicher Referent am Institut.

Abkürzungen: AFDI = Annuaire Français de Droit International; AJIL = American Journal of International Law; ArchVR = Archiv des Völkerrechts; BYIL = British Year Book of International Law; DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt; EPIL = Encyclopedia of Public International Law, R. Bernhardt (Hrsg.); GYIL = German Yearbook of International Law; ILR = International Law Reports; NILR = Netherlands International Law Review; ÖZÖR = Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht; RBDI = Revue belge de droit international; RdC = Recueil des Cours de l'Académie de Droit International; RGDIP = Revue Générale de Droit International Public; RIAA = Reports of International Arbitral Awards; Rn. = Randnummer; Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts (2. Aufl. 1960–1962); WVK = Wiener Vertragsrechtskonvention; YILC = Yearbook of the International Law Commission.

ordnung zu bezeichnen<sup>2</sup> und somit auf eine Stufe mit sozialen Regelungssystemen von sogenannten Naturvölkern zu stellen<sup>3</sup>, ist zwar schon im Lichte des Umstandes zweifelhaft, daß es als internationale nicht nur Koordinations-, sondern in zunehmendem Maße auch Kooperation sordnung eine beträchtliche, durch eine Vielzahl von internationalen Organisationen<sup>4</sup> gestützte Komplexität aufweist<sup>5</sup>. Aber es ist andererseits kaum verwunderlich, daß die Auseinandersetzung mit jenen, die die Rechtsqualität des Völkerrechts meist aus der Sicht eines positivistisch verengten Rechtsbegriffs leugnen<sup>6</sup>, in erster Linie die Frage der Sanktionen betrifft<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Zur rechtsethnologischen Diskussion vgl. R. Schott, Die Funktion des Rechts in primitiven Gesellschaften, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1 (1970), S.107ff.

<sup>4</sup> Siehe C. Schreuer, Die Bedeutung internationaler Organisationen im heutigen Völkerrecht, ArchVR 22 (1984), S.363 ff.

<sup>5</sup> Zur Kritik der Charakterisierung des Völkerrechts als »primitives Recht« vgl. Verdross/Simma (Anm. 2), S.33 f., insbesondere das Zitat von S. Hoffmann. Siehe ferner M. Virally, Sur la prétendue «primitive» du droit international, Recueil de travaux publié à l'occasion de l'Assemblée de la Société Suisse des Juristes à Genève du 3 au 5 octobre 1969, Mémoires publiés par la Faculté de Droit de Genève (1969), Bd.27, S.201 ff.

<sup>6</sup> Vgl. dazu W. L. Morison, The Schools Revisited, in: R. St. J. Macdonald/D. M. Johnston (Hrsg.), The Structure and Process of International Law: Essays in Legal Philosophy Doctrine and Theory (Den Haag [etc.] 1983), S.141ff. Zur Auseinandersetzung mit Austin vgl. auch J. G. Starke, Introduction to International Law (9. Aufl. London 1984), S.17ff.

Thierzu sei nur verwiesen auf G. G. Fitzmaurice, The Foundations of the Authority of International Law and the Problem of Enforcement, Modern Law Review 19 (1956), S.1ff.; I. Brownlie, The Reality and Efficacy of International Law, BYIL 52 (1981), S.1ff.; K. B. Baum, Die soziologische Begründung des Völkerrechts als Problem der Rechtssoziologie, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1 (1970), S.258ff.; G. Dahm, Völkerrecht, Bd.1 (Stuttgart 1958), S.7ff. Weitere Hinweise finden sich bei E. Osieke, Sanctions in International Law: The Contribution of International Organizations, NILR 31 (1984), S.183. Siehe auch E. Fukatsu, Coercion and the Theory of Sanctions in International Law, in: Macdonald/Johnston (Anm.6), S.1187ff.; B. B. Ferencz, Enforc-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> So z.B. J. L. Kunz, Völkerrecht, Allgemein, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch, Bd.3, S.612ff.; K. Zemanek, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit und die Sanktionen des Völkerrechts, in: H. Neuhold/W. Hummer/C. Schreuer (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd.1 (Wien 1983), S.386 Rn. 2081, bezeichnet die internationale Gesellschaft als »primitive«, in der die »institutionelle Entlastung« (Schelsky) zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen noch nicht stattgefunden habe, womit gemeint ist, daß noch keine Gemeinschaftsorgane diese Aufgabe übernommen haben. Weitere Hinweise zu entsprechenden Auffassungen finden sich bei A. Verdross/B. Simma, Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis (3. Aufl. Berlin 1984), S.33, sowie bei Ch. Leben, Les sanctions privatives de droits ou de qualité dans les organisations internationales spécialisées (Brüssel 1979), S.17 Anm.33 (Kelsen, Guggenheim, Kunzund Hart).

Zu den Mitteln der Selbsthilfe<sup>8</sup>, die die Eigenart des Völkerrechts als dezentralisiertes Rechtssystem besonders deutlich hervortreten lassen, gehört traditionell die Repressalie, deren Ursprung historisch bis auf die »Androlepsie« des attischen Rechts zurückverfolgt werden kann <sup>9</sup>. In Anlehnung an die 1934 vom Institut de Droit International formulierte Definition <sup>10</sup> ist die Repressalie eine an sich vom Völkerrecht untersagte Zwangsmaßnahme, die ein in seinen Rechten verletztes Völkerrechtssubjekt <sup>11</sup> ergreift, um das dafür verantwortliche Völkerrechtssubjekt durch Schadenszufügung zur Rechtsbefolgung zu veranlassen. Im Wege der Repressalie ist es dem verletzten Völkerrechtssubjekt unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen ausnahmsweise erlaubt, die Geltung von Völkerrechtsnormen im Verhältnis zum Delinquenten zu

ing International Law, A Way to World Peace, A Documentary History and Analysis, 2 Bde. (London [etc.] 1983).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. B.-O. Bryde, Self-Help, in: EPIL, Instalment 4 (1982), S.215ff.; Verdross/Simma (Anm.2), S.901 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zur Geschichte der Repressalie vgl. W. G. Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte (Baden-Baden 1984), S.145ff., 237ff., 428ff., 616ff., 733ff., 794f.; E. S. Colbert, Retaliation in International Law (New York 1948); E. Nys, Les origines du droit international (Brüssel [etc.] 1894), S.62ff.; K. J. Partsch, Repressalie, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch, Bd. 3, S.103f.; F. Kalshoven, Belligerent Reprisals (Leiden 1971), S.1ff. Vgl. auch die Hinweise bei I. Brownlie, System of the Law of Nations, State Responsibility, Part I (Oxford 1983), S.3ff.

<sup>10.</sup> Art.1 der «Résolution sur le régime des représailles en temps de paix» lautet: «Les représailles sont des mesures de contrainte, dérogatoires aux règles ordinaires du droit des gens, prises par un Etat à la suite d'actes illicites commis à son préjudice par un autre Etat et ayant pour but d'imposer à celui-ci, au moyen d'un dommage, le respect du droit», Annuaire de l'Institut de Droit International, Bd.38 (1934), S.708. Kritisch dazu F. Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd.3 (2. Aufl. München 1977), S.95.

<sup>11</sup> Bei R. Thode, in: E. Menzel/K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht (2. Aufl. München 1979), S.459 heißt es zutreffend: »Zur Verhängung von Repressalien sind nicht nur die Staaten, sondern auch alle anderen Völkerrechtssubjekte im Rahmen ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit befugt. Gegner einer Repressalie kann wiederum nur ein Völkerrechtssubjekt sein«. Siehe ferner W. Wengler, Völkerrecht, Bd. 1 (Berlin [etc.] 1964), S. 576, der »die Vieldeutigkeit des Ausdrucks Völkerrechtssubjekt« und die Notwendigkeit der Unterscheidung von Aktiv- und Passivlegitimation für die einzelnen völkerrechtlichen Unrechtsfolgen betont. Unter Hinweis auf die Rolle von Gliedstaaten eines Bundesstaates und anderer nicht-souveräner Einheiten im internationalen Verkehr meint auch Kalshoven (Anm.9), S.28f.: "a definition of reprisals should include among the possible participants those entities other than States, which play a sufficiently autonomous part in international society to be accorded a measure of legal personality". A. J. P. Tammes, Means of Redress in the General International Law of Peace, in: F. Kalshoven/P. J. Kuyper/J. G. Lammers (Hrsg.), Essays on the Development of the International Legal Order in Memory of Haro F. van Panhuys (Alphen aan den Rijn 1980), S.15, bezweifelt allerdings, ob Zwangsmaßnahmen gegen internationale Organisationen in naher Zukunft wahrscheinlich sind.

suspendieren und Maßnahmen zu ergreifen, die normalerweise rechtswidrig wären 12.

Dogmatisch scheint die Sachlage einfach und klar: Gegen eine zulässige Repressalie darf keine Gegenrepressalie ergriffen werden, denn die Repressalie ist ja als Antwort auf eine Völkerrechtsverletzung rechtmäßig <sup>13</sup>. Ein Repressalienexzeß andererseits stellt selbst ein völkerrechtliches Delikt dar und kann grundsätzlich mit einer Repressalie beantwortet werden <sup>14</sup>. In Wirklichkeit liegt die Problematik jeder Form von Selbsthilfe in einem Rechtssystem ohne verbindliche gerichtliche oder zumindest neutrale Streitschlichtung darin, daß der angeblich Verletzte als Richter in eigener Sache selbst darüber befindet, ob eine Verletzung seiner Rechte vorliegt sowie ob und welche Gegenmaßnahmen er gegen den angeblichen Delinquenten ergreifen soll <sup>15</sup>. Gerade die Unsicherheit über das Vorliegen einer Verletzung des in seiner normativen Aussage nicht immer eindeutig und zweifelsfrei erkennbaren Völkerrechts, die nicht selten von dem anderen Staat bestritten wird, birgt die Gefahr einer Eskalation des Konfliktes durch sukzessive Repressalien in sich <sup>16</sup>. In diesem Zusammenhang ist auch

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Zur Definition der Repressalie vgl. die Nachweise bei P. Malanczuk, Countermeasures and Self-Defence as Circumstances Precluding Wrongfulness in the International Law Commission's Draft Articles on State Responsibility, ZaöRV 43 (1983), S.720ff.

<sup>13</sup> H.-J. Schlochauer, Die Entwicklung des völkerrechtlichen Deliktsrechts, ArchVR 16 (1975), S.276; Verdross/Simma (Anm.2), S.872 (§ 1291); Partsch (Anm.9), S.105. So übrigens auch Art.7 der Resolution des Institut de Droit International von 1934 (Anm.10).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Verdross/Simma (Anm.2), S.911 (§ 1343); Berber (Anm.10), S.97; Wengler (Anm.11), S.519; Partsch (Anm.9), S.109.

<sup>15</sup> In dem Schiedsgutachten vom 9.12.1978 über das Air Services Agreement of 27 March 1946 (United States v. France), ILR 54 (1979), S.303 ff. heißt es auf S.337: "Under the rules of present-day international law, and unless the contrary results from special obligations arising under particular treaties, notably from mechanisms created within the framework of international organisations, each State establishes for itself its legal situation vis-à-vis other States". Literaturnachweise zur These, daß auch das heutige Völkerrecht durch die »grundsätzliche Selbstbeurteilung der eigenen vr [völkerrechtlichen] Rechte und Pflichten und durch die Selbstdurchsetzung vr [völkerrechtlicher] Ansprüche« gekennzeichnet ist, finden sich bei Verdross/Simma (Anm.2), S. 35 (§ 41) und S.398 (§ 621). Zur Problematik einer objektiven Feststellung einer Völkerrechtsverletzung siehe ferner Kalshoven (Anm.9), S.29ff., der dem reagierenden Staat insoweit ein gewisses Ermessen einräumen will.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. den Air Services Agreement-Schiedsspruch von 1978 (Anm.15), S.339f. "It goes without saying that recourse to counter-measures involves the great risk of giving rise, in turn, to a further reaction, thereby causing an escalation which will lead to a worsening of the conflict. Counter-measures should be a wager on the wisdom, not on the weakness of the other Party. They should be used with a spirit of great moderation and be accompanied by a genuine effort at resolving the dispute". Vgl. auch I. Seidl-Hohenveldern,

nicht zu übersehen, daß in der Praxis mächtige Staaten eher als kleinere in der Lage sind, ihrer Interpretation des Rechts in einem Streitfall durch Zwangsmaßnahmen Wirkung zu verschaffen.

Obwohl der Mißbrauch der Repressalie in den beiden Weltkriegen und frühere negative Erfahrungen diese Form der Selbsthilfe in Verruf gebracht haben <sup>17</sup> und es auch zutreffen mag, daß Staaten ihre Reaktionen auf Völkerrechtsverletzungen deshalb ungern offiziell als Repressalien bezeichnen <sup>18</sup>, ist die Behauptung unrichtig, daß der Ausdruck ganz und gar aus dem internationalen Sprachgebrauch, insbesondere auch in der Völkerrechtswissenschaft verschwunden sei <sup>19</sup>. Vielmehr besteht in der Lehre kein Zweifel daran, daß Repressalien nach wie vor Bestandteil des geltenden Völkerrechts und auch als solche zu bezeichnen sind <sup>20</sup>. Nur vereinzelt wird eine gegenteilige Auffassung vertreten <sup>21</sup>. Soweit es um den Begriff der Repressalie geht, ist lediglich strittig, ob es sich bei der Kriegs- und der

Völkerrecht (5. Aufl. Köln [etc.] 1984), S. 387 Rn. 1292; M. Bothe, International Obligations, Means to Secure Performance, EPIL, Instalment 1 (1981), S. 104.

<sup>18</sup> Eine gewisse Zurückhaltung bei Staaten, offiziell den Ausdruck »Repressalie« zu verwenden, meinen zu erkennen J.-C. Venezia, La notion de représailles en droit international public, RGDIP 64 (1960), S.468; C. Tomuschat, Repressalie und Retorsion, Zu

einigen Aspekten ihrer innerstaatlichen Durchsetzung, ZaöRV 33 (1973), S.186.

<sup>19</sup> Mit Bezug auf die Begriffe retaliation und reprisals meint E. Zoller, Peacetime Unilateral Remedies: An Analysis of Countermeasures (New York 1984), S.XVI: "Moreover it seems that those words are no longer used in the international legal vocabulary. In official texts or statements as well as in the books, they are very seldom to be found, as if they were systematically to be avoided. They certainly have unpleasant connotations. Retaliation and reprisals evoke force, guns, weapons, gun diplomacy, in short, the law of the strongest. It could even be said that those feelings seem so strong that neither diplomats nor officials, nor even scholars, want to use them anymore. They have almost disappeared from the international vocabulary and the trend is now to use an innocuous, neutral, almost reassuring word: 'countermeasures'".

<sup>20</sup> Vgl. die Nachweise bei Malanczuk (Anm. 12). Auch B. Simma, Reflections on Article 60 of the Vienna Convention on the Law of Treaties and Its Background in General International Law, ÖZöR 20 (1970), S.11, geht davon aus, "that non-forcible reprisals still form part of contemporary international law, a view confirmed not only by State practice but also by an overwhelming majority in doctrine". Vgl. auch die Literaturangaben bei A. Bleckmann, Gedanken zur Repressalie, Ein Versuch der Anwendung der Interessenjurisprudenz auf das Völkergewohnheitsrecht, in: Festschrift für H.-J. Schlochauer, Ingo v. Münch (Hrsg.) (Berlin [etc.] 1981), S.193f.; Verdross/Simma (Anm. 2), S.907ff.

<sup>21</sup> So z.B. neuerdings von dem jugoslawischen Autor B. M. Janković, Public International Law (Dobbs Ferry, New York 1984), S.347f. Anzumerken ist, daß in der Diskussion

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. die Beispiele bei G. Dahm, Völkerrecht, Bd.2 (Stuttgart 1961), S.430 ff. J. Stone zitierend bemerkt B. Simma, Reciprocity, EPIL, Instalment 7 (1984), S.403: "Particulary in the law of armed conflict, reprisals have frequently revealed themselves as a cloak for atrocities or as an instrument of 'mutual helpfulness of the major belligerents in reciprocally emancipating each other from irksome rules'".

Friedensrepressalie um jeweils eigene Rechtsinstitute oder um bloße Unterarten eines allgemeinen Instituts der Repressalie handelt<sup>22</sup>. Jedenfalls ist in der neueren Literatur eine Tendenz zu erkennen, zumindest in der Darstellung und Analyse stärker zwischen beiden Formen zu differenzieren<sup>23</sup>, vor allem wegen des nur für die Friedensrepressalie geltenden Gewaltverbots<sup>24</sup> und der für die Kriegsrepressalie bestehenden speziellen Repressalienverbote<sup>25</sup>.

In der Tat kann das Völkerrecht, seinem entwicklungsgeschichtlichen Stand entsprechend, letztlich nicht auf das zweischneidige Schwert der

im 6. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Arbeit der International Law Commission zur Staatenverantwortlichkeit nur eine Minderheit von Staaten das Recht eines verletzten Staates, einseitig Maßnahmen gegen den Delinquenten zu ergreifen, in Frage stellten, nämlich Brasilien (vgl. A/C.6/34/SR.45 para.25), Trinidad und Tobago (vgl. ibid., SR.49 para.23) und Finnland (A/C.6/37/SR.13). Die Mehrheit von Staaten war offenbar gegenteiliger Ansicht, vgl. M. Spinedi, International Crimes of a State in the United Nations' Work on Codification of State Responsibility, Working Document (provisional version), Conference on State Responsibility and Crimes of States, Florenz 27.–28.10.1984, S.78f. mit Nachweisen.

<sup>22</sup> Schlochauer (Anm. 13), S. 269, ist der Ansicht, daß die in der Literatur häufig anzutreffende Differenzierung zwischen Friedens- und Kriegsrepressalie nicht auf einer rechtlichen Unterscheidung beruhe, da Voraussetzungen und Ausübungsrecht einer Repressalie in gleicher Weise im Friedensvölkerrecht wie im Kriegsrecht gälten. Er räumt allerdings ein, daß sich besondere kriegsrechtliche Formen der Repressalie herausgebildet haben. Auch Kalshoven (Anm. 9), S. 1, geht davon aus, daß die Kriegsrepressalie kein isolierter Begriff, sondern ein Unterfall "of the genus reprisals" sei. Ähnlich meint Partsch (Anm. 9), S. 104, daß die 1934 vom Institut de Droit International formulierte Definition der Friedensrepressalie (vgl. Anm. 10) auch für die Kriegsrepressalie zutreffe. Letztere stelle lediglich »einen Unterfall des allgemeinen Rechtsinstituts der Repressalie« dar. Von einem solchen allgemeinen Begriff der Repressalie ging auch Y. de la Brière, Evolution de la doctrine et de la pratique en matière de représailles, RdC 22 (1928 II), S. 241 aus.

Dagegen heißt es in dem Lehrbuch von L. Oppenheim/H. Lauterpacht, International Law, A Treatise, Bd.2 (7.Aufl. London [etc.] 1952), S.143: "Reprisals in time of peace must not be confounded with reprisals between belligerents. Whereas the former are resorted to for the purposes of settling a conflict without going to war, the latter are retaliations in order to compel an enemy guilty of a certain illegal act of warfare to comply with the laws of war". In der Neuauflage seines Lehrbuchs meint, noch weitergehend, Starke (Anm.6), S.496: "Strictly speaking, retaliatory acts between belligerent states in the course of a war are a different matter altogether from reprisals, although they are also termed 'reprisals'. The object of such acts is generally to force an opponent state to stop breaking the laws of war..."

<sup>24</sup> Vgl. Malanczuk (Anm.12), S.727 ff.
<sup>25</sup> Vgl. die grundlegende Studie von Kalshoven (Anm.9). Siehe ferner R. Bierzanek, Reprisals as a Means of Enforcing the Laws of Warfare, in: A. Cassese (Hrsg.), The New Humanitarian Law of Armed Conflict (Neapel 1979), S.232 ff.; S.-E. Nahlik, Le problème des représailles à la lumière des travaux de la Conférence diplomatique sur le droit

humanitaire, RGDIP 82 (1978), S.130ff.

<sup>23</sup> Z. B. Thode (Anm. 11), S. 460; Berber (Anm. 10), S. 97f.

Repressalie zur Durchsetzung subjektiver Rechte und zur Aufrechterhaltung einer Rechtsordnung in den internationalen Beziehungen völlig verzichten<sup>26</sup>. Dies gilt um so mehr, als das Verbot von früher erlaubten Formen der Rechtsdurchsetzung mit militärischer Gewalt durch Art.2(4) der UN-Charta – einzelne Bereiche sind hier zugegebenermaßen strittig<sup>27</sup> – bisher nicht durch ein effektives System institutionalisierter Rechtsdurchsetzung kompensiert worden ist, wodurch eine auf Dauer nicht unbedenkliche Regelungslücke aufgetreten ist<sup>28</sup>. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Repressalie ein multifunktionales Rechtsinstitut ist und im konkreten Fall sehr unterschiedliche Zwecke verfolgen und auch kombinieren kann<sup>29</sup>. Obwohl sie strafenden Charakter hat, steht freilich nicht der Vergeltungszweck im Mittelpunkt30, sondern das Ziel, die Rechtsverletzung zu beenden, eine zufriedenstellende Streitbeilegung, Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz zu erreichen oder eventuell auch einer Wiederholung des rechtswidrigen Aktes vorzubeugen<sup>31</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Zutreffend J. M. Mössner, Einführung in das Völkerrecht (München 1977), S.141

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Malanczuk (Anm.12), S.728ff. Zu der dort angesprochenen von R. Falk, The Beirut Raid and the International Law of Retaliation, AJIL 63 (1969), S.415ff., eingeleiteten Diskussion vgl. neuerdings J. L. Taulbee/J. Anderson, Reprisal Redux, Case Western Reserve Journal of International Law 16 (1984), S.309ff. Siehe auch die Kontroverse zwischen W. M. Reisman, Coercion and Self-Determination: Construing Charter Article 2 (4), AJIL 78 (1984), S.642ff., und O. Schachter, The Legality of Pro-Democratic Invasion, *ibid.*, S.645ff. Hinzuweisen ist besonders auf die Referate von K. Hailbronner und D. Schindler, die zum Thema »Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots« auf der Tagung 1985 der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Berlin gehalten wurden.

<sup>28</sup> Nachweise bei Malanczuk (Anm. 12), S. 729f.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. Bleckmann (Anm.20), S.196ff.; C. Dominicé, Die internationalen Verbrechen und deren rechtliches Regime, in: Völkerrecht und Rechtsphilosophie, Festschrift für Stephan Verosta, P. Fischer/H. F. Köck/A. Verdross (Hrsg.) (Berlin 1980), S.239, bezeichnet die Repressalie als »ein acte mixte, deren Natur in Begriffen des innerstaatlichen Rechts nur – und auch das nur sehr annähernd – in jedem einzelnen Fall bestimmt werden kann, im Lichte der konkreten Maßnahmen, die getroffen wurden, und im Lichte des Ziels, das der Staat verfolgt, der sie traf«. Zu den Zwecken der Repressalie vgl. ferner Berber (Anm.10), S.95f.; Wengler (Anm.11), S.515ff.; Zoller (Anm.19), S.73f.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Tomuschat (Anm.18), S.186, betont, daß eine Repressalie nur dann rechtmäßig sei, wenn sie sich nicht in bloßer Vergeltung erschöpfe, sondern darauf abziele, das schädigende Verhalten zu beenden oder Wiedergutmachung zu erreichen. So auch Thode (Anm.11), S.459, ebenso Kalshoven (Anm.9), S.26.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. D. W. Bowett, Reprisals Involving Recourse to Armed Force, AJIL 66 (1972), S.3; R. W. Tucker, Reprisals and Self-Defense: The Customary Law, AJIL 66 (1972), S.591.

300 Malanczuk

Für Kelsen war bekanntlich die Möglichkeit der Repressalie als Unrechtsfolge u.a. ein Grund zur Anerkennung der Rechtsnatur des Völkerrechts, das somit Sanktionen für Normverletzungen vorsehe<sup>32</sup>. Auf die mit dieser Theorie angesprochene grundsätzliche Problematik soll hier nicht eingegangen werden; allerdings ist zu betonen, daß die Einsicht in die rechtliche Notwendigkeit der Repressalie im Völkerrecht noch nichts darüber aussagt, welche Rolle sie in einem empirischen, völkerrechtssoziologischen Sinne für die Beachtung des Völkerrechts spielt<sup>33</sup>. Einiges spricht dafür, insoweit die reale Bedeutung der Repressalie als »notwendiges Übel« zur Abschreckung von potentiellen Rechtsbrechern nicht zu überschätzen<sup>34</sup>. Die häufig zu gering veranschlagte Beachtung des Völkerrechts im internationalen Verkehr in weniger spektakulären Bereichen kann auch plausibel anders als mit der Furcht vor Repressalien erklärt werden<sup>35</sup>.

Auch soweit es um die individuelle Durchsetzung des Völkerrechts geht, spielen in der Praxis wahrscheinlich Retorsionsmaßnahmen eine größere Rolle als Repressalien. Die Retorsion ist eine unfreundliche Handlung, die dem Völkerrecht nicht widerspricht, also per se rechtmäßig ist und keiner besonderen Rechtfertigung bedarf<sup>36</sup>. Beispiele für Retorsionsmaßnahmen sind wirtschaftliche Sanktionen ohne Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, Abbruch diplomatischer Beziehungen, Nichtabschluß oder Nichtverlängerung von Verträgen oder die Verweigerung von Entwicklungshilfe<sup>37</sup>. Teilweise wird der Begriff der Retorsion auf unfreundliche Hand-

<sup>32</sup> Vgl. H. Kelsen, Principles of International Law (2. Aufl., besorgt von R. W. Tucker, New York [etc.] 1967), S.20ff.; kritisch dazu Leben (Anm.2), S.34ff. Vgl. auch Morison (Anm.6), S.156ff. W. Wengler beschreibt Repressalien sogar als die typischen rechtlichen Sanktionen von Völkerrechtsnormen: Public International Law, Paradoxes of a Legal Order, RdC 158 (1977 V), S.18ff.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Eine völkerrechtssoziologisch ansetzende Untersuchung der Effektivität von Völkerrechtsnormen versucht E. Blenk-Knocke, Zu den soziologischen Bedingungen völkerrechtlicher Normenbefolgung, Die Kommunikation von Normen (Münchener Universitätsschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 40) (Ebelsbach 1979). Vgl. auch Baum (Anm. 7).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> So weist gerade Wengler (Anm. 32), S. 23, darauf hin, daß in der heutigen Welt viele oder vielleicht die meisten Völkerrechtsverletzungen keine Repressalien nach sich ziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> So heißt es bei L. Henkin, How Nations Behave (2. Aufl. New York 1979), S.47: "almost all nations observe almost all principles of international law and almost all of their obligations almost all of the time". Zu den Gründen vgl. auch M. Akehurst, A Modern Introduction to International Law (5. Aufl. London 1984), S.8ff.; G. J. H. van Hoof, Rethinking the Sources of International Law (Deventer 1983), S.258ff.

 <sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. K. J. Partsch, Retorsion, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch, Bd.3, S.110.
 <sup>37</sup> Tomuschat (Anm. 18), S.184f. mit anderen Beispielen, weist zutreffend darauf hin,

lungen beschränkt, die ihrerseits auf unfreundliche Akte der Gegenseite antworten<sup>38</sup>. Es ist jedoch terminologisch zweckmäßig, ihn auch auf unfreundliche Handlungen zu erstrecken, mit denen auf eine vorangegangene Völkerrechtsverletzung reagiert wird<sup>39</sup>.

Die Repressalie unterscheidet sich als Unrechtsfolge von der Retorsion dadurch, daß sie nicht nur bloße Interessen des Delinquenten schädigt, sondern in seine vom Völkerrecht geschützte Rechtsposition eingreift<sup>40</sup>. Allerdings ist es nur in einem spezifisch juristischen Sinne zutreffend, die Retorsion als »mildeste Form der völkerrechtlichen Selbsthilfe« zu bezeichnen<sup>41</sup>, da Retorsionsmaßnahmen die Interessen der Gegenseite faktisch weit stärker als Repressalien betreffen können, insbesondere etwa wenn wirtschaftlich starke Staaten ökonomische Sanktionen verhängen<sup>42</sup>.

daß die Retorsion naturgemäß ein Bündel von Handlungen umschließt, die im übrigen wenig gemeinsam haben. Als Retorsionsmaßnahmen können auch die in der Außenwirtschaftsgesetzgebung verschiedener Staaten getroffenen Schutzregelungen verstanden werden, dazu Zoller (Anm. 19), S.7ff.

38 Z.B. C. G. Fenwick, International Law (4. Aufl. New York 1965), S.635. Dies entspricht der traditionellen Sichtweise, vgl. Oppenheim/Lauterpacht (Anm. 22), S.134, wo allerdings in Anm.1 darauf hingewiesen wird, daß viele Autoren, darunter auch Westlake und Hyde, den Ausdruck "retorsion" benutzen, "to cover action taken to redress legal wrongs". Wengler (Anm.11), S.552, berichtet, daß völkerrechtlich legale Maßnahmen zur Ausübung von Druck auf ein anderes Völkerrechtssubjekt als Retorsion bezeichnet würden, »wenn sie als Reaktion auf ein völkerrechtlich erlaubtes, aber für andere schädigendes Verhalten erfolgen«. Erfolgten sie als Reaktion auf völkerrechtliches Unrecht, so fehle es an einer besonderen Bezeichnung.

<sup>39</sup> So Seidl-Hohenveldern (Anm.16), S.386 Rn.1288; Berber (Anm.10), S.94; A. Verdross, Völkerrecht (5. Aufl. Berlin 1964), S.425; Verdross/Simma (Anm.2), S.902 (§ 1335); O. Kimminich, Einführung in das Völkerrecht (2. Aufl. München [etc.] 1983), S.481; Thode (Anm.11), S.458; Partsch (Anm.36), S.110; S. A. Williams/A. L. C. de Mestral, An Introduction to International Law Chiefly as Interpreted and Applied in Canada (Toronto 1979), S.12.

40 Kimminich (Anm. 39), S. 479, macht darauf aufmerksam, daß die Lehre Retorsion und Repressalie als zwei Kategorien von Vergeltungsmaßnahmen unterscheide, die bisweilen unter der Bezeichnung »Sanktion« zusammengefaßt würden. Ob letzteres angemessen ist,

ist strittig: bejahend etwa Verdross (Anm. 39), S. 425, verneinend Kalshoven (Anm. 9), S.28. Dies hängt natürlich mit dem Streit um den Begriff der Sanktion zusammen, vgl. die Nachweise bei Malanczuk (Anm. 12), S.716ff. und 747ff. Siehe ferner oben Anm. 2 und 7 sowie die Hinweise bei Brownlie (Anm.9), S.33f.

<sup>41</sup> So Verdross (Anm.39), S.425; ähnlich: Partsch (Anm.36); Berber (Anm.10), S.94; Tomuschat (Anm.18), S. 184, spricht davon, daß die Retorsion in einer »nach Intensitätsstufen angelegten Rangleiter der völkerrechtlichen Selbsthilfemaßnahmen« an unterster Stelle stehe.

<sup>42</sup> Die Wirksamkeit wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen ist umstritten. Zur Problematik vgl. M. P. Doxey, Economic Sanctions and International Enforcement (2. Aufl. London [etc.] 1980); dies., International Sanctions in Theory and Practice, Case Western Reserve 302 Malanczuk

Für Retorsionsmaßnahmen gilt weder der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit<sup>43</sup> noch müssen sie dem schädigenden Verhalten der Gegenseite gleichartig<sup>44</sup> sein. Da es keine rechtliche Begrenzung des Umfangs und der Intensität von Retorsionsmaßnahmen gibt<sup>45</sup>, weil sie sich definitionsgemäß im Rahmen des Völkerrechts halten, ist auch nicht einzusehen, warum sie einzustellen sein sollen, sobald ihr Zweck erreicht ist<sup>46</sup>.

Während über den Begriff der Repressalie auf dieser hier nur grob skizzierten allgemeinen Ebene und über die Notwendigkeit der Abgrenzung zur Retorsion<sup>47</sup> im Schrifttum ein breiter Konsens herrscht, was übrigens auch für die sozialistische Völkerrechtstheorie gilt<sup>48</sup>, vermitteln Stellungnahmen in der Literatur den Eindruck einer beträchtlichen Unsicherheit über Voraussetzungen und Schranken entsprechender Möglichkeiten der Reaktion auf Völkerrechtsverletzungen. So bemängelte Virally in seiner Analyse des Grundsatzes der Reziprozität schon 1967, daß «la théorie de la rétorsion et des représailles n'a jamais été sérieusement tentée dans la doctrine, qui s'est contentée de remarques générales à son sujet ...»<sup>49</sup>. In seiner einschlägigen Studie aus dem Jahre 1974 stellt On u f fest: "there are only a few sustained treatments of reprisal practices, undertaken for the

Journal of International Law 15 (1983), S.273ff.; D. E. de Kieffer, The Purpose of Sanctions, *ibid.*, S.205ff. Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit wirtschaftlicher Sanktionen vgl. die Nachweise bei Malanczuk (Anm. 12), S.736.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Zutreffend Berber (Anm.10), S.95; Kimminich (Anm.39), S.481; Partsch (Anm.36).

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Kimminich, *ibid.* Ebenso Oppenheim/Lauterpacht (Anm. 22), S.135. Das gilt auch für die Repressalie.

<sup>45</sup> So gerade Berber (Anm. 10), S.95.

<sup>46</sup> Dies verlangt Berber, ibid. Ebenso Kimminich (Anm.39), S.481. Spezielle Retorsionsmaßnahmen können freilich vertraglich ausgeschlossen sein, vgl. Tomuschat (Anm.18), S.184ff. Starke (Anm.6), S.495, weist auf Art.2 (3) der Charta der Vereinten Nationen als mögliche Schranke von Retorsionsmaßnahmen, die den internationalen Frieden und die Sicherheit gefährden könnten, hin.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Manche Autoren sind der Ansicht, daß die Unterscheidung zwischen Repressalie und Retorsion überholt sei, so H. Weber/H. v. Wedel, Grundkurs Völkerrecht, Das internationale Recht des Friedens und der Friedenssicherung (Frankfurt/M. 1977), S.133 f. Vgl. auch Tammes (Anm.11), S.19.

<sup>48</sup> Vgl. B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten (Berlin-DDR 1977), S.167ff.; E. Oeser, in: Grundriß Völkerrecht (Berlin-DDR 1983), S.245; Autorenkollektiv, Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 2 (Berlin-DDR 1982), S.262f., 265. G. I. Tunkin, Völkerrechtstheorie (Berlin 1972), S. 459ff., unterscheidet allerdings bei den »Sanktionen« im Völkerrecht offenbar nicht zwischen Repressalie und Retorsion.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> M. Virally, Le principe de réciprocité dans le droit international contemporain, RdC 122 (1967 III), S.52. Berücksichtigt wird dabei nur Literatur bis 1948. Auf S.53 wird das Bedürfnis nach einer Theorie gewaltloser Repressalien hervorgehoben.

most part by international legal scholars and substantially devoid of conceptual interest. There are scattered shorter studies and tangentially related material in several disciplines, but there is little evidence of the crossreferencing and cumulative development we normally associate with what is euphemistically called a literature. In sharp contrast with the state of knowledge about arms races or deterrence or any number of similar social phenomena, the study of reprisals lacks even preliminary attempts at conceptually aware synthesis"50. In der Neuauflage 1984 seines Lehrbuchs betont Starke: "Few topics of international practice are more controversial than that of reprisals ... "51. Ähnlich weist Zoller darauf hin, daß es heute unmöglich sei, "to gather from a study of substantive law, as it appears in treaties or is expressed in international judgments and the works of legal scholars, what retaliation or reprisals actually are authorized in peace-time"52. Bemerkenswert sind auch folgende Ausführungen in dem letzten Entwurf des "Restatement of the Law, Foreign Relations Law of the United States" für das American Law Institute: "There has been continuing uncertainty as to which measures of self-help are permissible under international law in response to violations of international obligations, in which circumstances and subject to what limitations. In particular, there have been few judicial pronouncements on the subject, and the practice of states, though abundant, has not clarified either the circumstances in which self-help can be employed or the limits which need to be observed ..."53. Später heißt es: "No international agreement or other authoritative instrument has clarified the scope and limits of self-help by means other than use of force"54.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn Riphagen als Special Rapporteur der International Law Commission (ILC), der für die Kodifikation der Rechtsfolgen der Staatenverantwortlichkeit für Völkerrechtsverletzungen zuständig ist<sup>55</sup>, "the relative paucity of 'hard' legal materials" auf diesem Gebiet beklagt: "Indeed, while there are many decisions of interna-

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> N. G. On uf, Reprisals. Rituals, Rules, Rationales (Princeton University Center of International Studies Research Monograph No.42, 1974), S.1.

Starke (Anm.6), S.495.
 Zoller (Anm.19), S.xv.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> The American Law Institute, Tentative Draft No.5 vom 5.4.1984, Restatement of the Law, Foreign Relations Law of the United States (Revised) Part IX, § 905, S.209 (Reporters' Notes).

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Ibid., S.210.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Eine Übersicht über die bisherige Arbeit der ILC auf diesem Gebiet gibt D. Rauschning, Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidriges Verhalten (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 24) (Heidelberg 1984), S.7ff.

304 Malanczuk

tional tribunals dealing with damages, there is little on counter-measures of injured States, and even less on responses of third States. Actually, the more serious the breach of an international obligation, the less likely it is to find an objective legal appraisal of the allowable responses to such a breach ... the practice of States in relation to counter-measures is (also) dictated to a large extent by purely political factors" 56.

In der Tat mangelt es gerade im Hinblick auf die Friedensrepressalie an systematischen Untersuchungen der neueren Staatenpraxis und an einer vertieften Behandlung einer Reihe von theoretischen Fragen<sup>57</sup>. Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich darauf, die Relevanz der Repressalie im bisherigen Entwurf der ILC zur Staatenverantwortlichkeit zu ermitteln. Ausgeklammert bleibt dabei die wichtige neuere Frage der Möglichkeit von nicht in eigenen Rechten verletzten Drittstaaten, Repressalien wegen einer Mißachtung des Völkerrechts gegen den Delinquenten zu ergreifen<sup>58</sup>. Mit dieser Problematik der Aktivlegitimation, die mit der Anerkennung von Verpflichtungen erga omnes<sup>59</sup> sowie mit der Unterscheidung zwischen international crimes und international delicts in Art. 19 von Teil 1 des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit<sup>60</sup> zusammenhängt und besonders

Zur Arbeit der ILC zur Gefährdungshaftung vgl. A. Randelzhofer, Probleme der völkerrechtlichen Gefährdungshaftung, ibid., S.68ff.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> W. Riphagen, Preliminary Report on the Content, Forms and Degrees of International Responsibility (Part 2 of the Draft Articles on State Responsibility), YILC 1980 II (Teil 1), S.128f. Vgl. auch die entsprechenden Bemerkungen Riphagens in seinem 4. Bericht an die ILC, UN Doc. A/CN. 4/366/Add. 1 vom 15. 4. 1983, S.5 para. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Einen ersten Ansatz dazu macht Zoller (Anm.19). Der interessante Aufsatz von Ch. Leben, Les contremesures inter-étatiques et les réactions à l'illicite dans la société internationale, AFDI 28 (1982), S.9ff., befaßt sich nur mit bestimmten Teilaspekten, vgl. die thematische Begrenzung in den Anm.32 und 33 auf S.18.

<sup>58</sup> Dazu M. Akehurst, Reprisals by Third States, BYIL 44 (1970), S.1ff. Nicht unmittelbar verletzte Staaten können natürlich gegen den Delinquenten Retorsionen ergreifen, ohne daß es einer besonderen Rechtfertigung bedarf.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. J. A. Frowein, Die Verpflichtungen erga omnes im Völkerrecht und ihre Durchsetzung, in: Völkerrecht als Rechtsordnung, Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte, Festschrift für Hermann Mosler (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 81) (Berlin [etc.] 1983), S.241 ff.

<sup>60</sup> Vgl. Spinedi (Anm.21); Dominicé (Anm.29); P. M. Dupuy, Observations sur le «crime international de l'Etat», RGDIP 84 (1980), S.449ff.; ders., Action publique et crime international de l'Etat, AFDI 25 (1979), S.539ff.; B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, Internationale Verbrechen – internationale Delikte, Deutsche Außenpolitik 22 (1977), S.90ff.; K. Marek, Criminalizing State Responsibility, RBDI 14 (1978/79), S.460ff.; V. Starace, La responsabilité résultant de la violation des obligations à l'égard de la communauté internationale, RdC 153 (1976 V), S.263ff.; Frowein, S.248ff.; Verdross/Simma (Anm.2), S.847f., wiesen darauf hin, daß eine angemessene Bewertung der in Art. 19 des ILC-Entwurfs getroffenen Unterscheidung erst möglich ist, wenn die Rechts-

durch die jüngere Sanktionspraxis westlicher Staaten in den Fällen Iran, Afghanistan, Falkland und Polen interessant geworden ist<sup>61</sup>, befaßt sich der Beitrag von Hofmann<sup>62</sup>. Im folgenden geht es also ausschließlich um die klassische Form der Repressalie, die an sich nur durch das verletzte Völkerrechtssubjekt selbst ergriffen werden darf.

# II. Allgemeine Bemerkungen zur Regelung der Repressalie im ILC-Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit

Legt man die bisherige Systematik des Entwurfs der ILC zur Staatenverantwortlichkeit zugrunde, so ist eine Regelung der Repressalie unter einem doppelten Aspekt denkbar, nämlich zum einen als Rechtfertigungsgrund (circumstance precluding wrongfulness) in dem bereits in erster Lesung angenommenen Art. 30 des ersten Teils<sup>63</sup> und zum anderen als Rechtsfolge der Verantwortlichkeit eines Staates für eine Völkerrechtsverletzung im Teil 2.

8 ZaöRV 45/2

folgen klar sind (S.848 Anm.8). Gegen die Unterscheidung spricht sich Rauschning (Anm.55), S.26f. aus. Ebenso in der Diskussion R. Bindschedler, *ibid.*, S. 83f.; Steinkamm, *ibid.*, S.93; E. Klein, *ibid.*, S.99f.; zweifelnd K. Doehring, *ibid.*, S.108. Zur Problematik der Reaktion von Drittstaaten vgl. auch die Diskussionsbeiträge von J. A. Frowein, *ibid.*, S.79ff.; R. Bindschedler, *ibid.*, S.84; B. Simma, *ibid.*, S.87f.; Steinkamm, *ibid.*, S.94f.; M. Bothe, *ibid.*, S.94f.; D. Rauschning, *ibid.*, S.112.

<sup>61</sup> Vgl. Leben (Anm. 57) mit umfangreichen Nachweisen; Doxey, International Sanctions (Anm. 42), S. 273 ff.; G. H. Perlow, Taking Peacetime Trade Sanctions to the Limit: The Soviet Pipeline Embargo, ibid., S.253 ff.; P. M. Dupuy, Observations sur la pratique récente des «sanctions» de l'illicité, RGDIP 87 (1983), S.505ff.; weitere Nachweise bei Verdross/Simma (Anm.2), S.908f. Zur Problematik der EG-Sanktionen vgl. M. Schröder, Wirtschaftssanktionen der Europäischen Gemeinschaften gegenüber Drittstaaten - dargestellt am Beispiel des Iran-Embargos, GYIL 23 (1980), S.111ff.; E.-U. Petersmann, Internationale Wirtschaftssanktionen als Problem des Völkerrechts und Europarechts, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 80 (1981), S.11ff.; T. Bruha, Handelsembargo gegen Argentinien durch EWG-Verordnung?, DVBl.1982, S.674ff.; W. Meng, Die Kompetenz der EWG zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen Drittländer, ZaöRV 42 (1982), S.780ff.; A. Bleckmann, Zur Rechtmäßigkeit der EG-Sanktionen gegen Argentinien nach allgemeinem Völkerrecht und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften (Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes Nr.4, 1982); J.-L. Dewost, La Communauté, les Dix, et les «sanctions» économiques: de la crise iranienne à la crise des Malouines, AFDI 28 (1982), S.215ff.

<sup>62</sup> Oben S.195ff.

<sup>63</sup> Zum Wortlaut vgl. Anhang, S.365.

## 1. Zur Regelung der Repressalie als Rechtfertigungsgrund in Art. 30 von Teil 1 des Entwurfs

Die mit Art. 30 zusammenhängenden Probleme hat der Verfasser ausführlich bereits an anderer Stelle untersucht<sup>64</sup>, so daß hier darauf verwiesen werden kann. Hier ist es nur notwendig, etwas klarzustellen. In ihrem kürzlich erschienenen Buch, in dem sie die Eigenständigkeit von "countermeasures" als neues Rechtsinstitut ("autonomous legal concept") zu begründen versucht, meint E. Zoller, es sei unklar, ob Art. 30 des ILC-Entwurfs die Repressalie einschließe<sup>65</sup>. In der Tat benutzt die bereits in erster Lesung einschließlich Kommentierung angenommene Vorschrift nicht den Ausdruck "reprisals", sondern spricht in der Überschrift von "countermeasures" und im Text von "a measure legitimate under international law". Eine nähere Betrachtung des einschlägigen von Ago vorgelegten Berichts, des Protokolls der Diskussion in der Kommission und des Kommentars läßt jedoch keinen Zweifel daran, daß Art. 30 gerade auch die Repressalie meint<sup>66</sup>.

Das Problem besteht vielmehr darin, daß der an Stelle des ursprünglich von A go vorgeschlagenen Begriffs sanctions<sup>67</sup> gewählte Sammelausdruck countermeasures sehr heterogene Formen der Reaktion auf eine Völkerrechtsverletzung, wie die Repressalie, die Anwendung der exceptio non adimpleti contractus nach Art.60 WVK<sup>68</sup> und Sanktionen von Staaten oder Staatengruppen auf Grund einer Entscheidung einer kompetenten internationalen Organisation<sup>69</sup>, zusammenfaßt. Zwar entzog sich die Kommission bewußt und explizit der Aufgabe, im Rahmen von Kapitel V von Teil 1 des Entwurfs die verschiedenen Formen der Gegenmaßnahmen oder Sanktionen zu definieren, auf die sich Art.30 beziehen soll, ihre Zulässigkeitsvoraussetzungen zu bestimmen und die Situationen näher zu beschreiben, in denen die eine oder andere Form anwendbar sein soll. Sie begnügte sich vielmehr damit, die Rechtfertigungsfunktion von rechtmäßigen countermeasures festzustellen, und behielt sich vor, diese Fragen im Rahmen

<sup>64</sup> Malanczuk (Anm. 12), S. 705 ff.; vgl. auch D. Alland, La légitime défense et les contremesures dans la codification du droit international de la responsabilité, Journal du droit international 110 (1983), S. 728 ff.

<sup>65</sup> Zoller (Anm. 19), S. 126 f.

<sup>66</sup> Vgl. Malanczuk (Anm. 12), S. 715 ff. Ebenso Alland (Anm. 64), S. 731. Zum Sprachgebrauch der ILC vgl. auch Spinedi (Anm. 21), S. 39 f.

<sup>67</sup> Vgl. Malanczuk, S.716, zu den Meinungsverschiedenheiten in der ILC über den Begriff sanctions.

<sup>68</sup> Vgl. die Nachweise bei Malanczuk, S.721 f. Anm.54.

<sup>69</sup> Vgl. Malanczuk, S.747ff.

von Teil 2 des Entwurfs zu behandeln<sup>70</sup>. Dennoch enthält der Kommentar zu Art.30 Bemerkungen auch zur Zulässigkeit von Repressalien<sup>71</sup>, die noch zu berücksichtigen sind.

#### 2. Zur Frage der Regelung der Repressalie als Unrechtsfolge im Teil 2 des Entwurfs

In dem 1984 von Riphagen zu Teil 2 vorgelegten 5. Bericht findet sich eine spezielle Regelung der Repressalie in Art. 9 der revidierten Entwurfsartikel<sup>72</sup>. Die Repressalie wird von der in Art. 8 niedergelegten Reziprozität abgehoben und in den Art. 10–13 besonderen Schrankenregelungen unterworfen. Um die Funktion dieser Artikel, die sich auf einer relativ hohen Ebene der Abstraktion bewegen, im Gesamtkonzept Riphagens deutlich zu machen, ist es zweckmäßig, zunächst auf einige seiner Prämissen hinzuweisen<sup>73</sup>.

An erster Stelle ist daran zu erinnern, daß Riphagen wie die Kommission von einem weiten Begriff der "international responsibility" ausgeht, der "all the forms of new legal relationships that may be established by international law by a State's wrongful conduct" umfaßt. Bei den neuen Pflichten und Rechten, die aus einer Völkerrechtsverletzung entstehen, unterscheidet der Special Rapporteur heuristisch drei Parameter: 1. die neuen Pflichten des verantwortlichen Staates (z.B. die Völkerrechtsverletzung zu beenden, den früheren Zustand wiederherzustellen, Schadensersatz zu leisten, eine Entschuldigung abzugeben)75; 2. die neuen Rechte des verletzten Staates (z.B. Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die durch den rechtswidrigen Akt geschaffene Situation nicht anzuerkennen, bei einer erheblichen Vertragsverletzung einen bilateralen Vertrag zu suspendieren oder zu kündigen)76; 3. die Position von dritten Staaten im Hinblick auf die durch den rechtswidrigen Akt geschaffene Lage77.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> YILC 1979 II (Teil 2), S.121.

<sup>71</sup> Vgl. Malanczuk (Anm. 12), S. 738ff.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Zum Wortlaut vgl. Anhang, S.369.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Vgl. Spinedi (Anm.21), S.92ff.; vgl. auch W. Riphagen, State Responsibility: New Theories of Obligation in Interstate Relations, in: Macdonald/Johnston (Anm.6), S.581ff.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Riphagen, Preliminary Report (Anm. 56), S. 112 para. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Vgl. Riphagen, Preliminary Report (Anm. 56), S. 112–115; 2. Bericht, YILC 1981 II (Teil 1), S. 82 ff.; 3. Bericht, UN Doc. A/CN. 4/354/Add. 1, S. 25 f. para. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. Riphagen, Preliminary Report (Anm.56), S.112, 115–119; 3. Bericht (Anm.75), S.27 para.75, we unterschieden wird zwischen: "(1) the mere non-recognition of the situation resulting from the breach; (2) the unilateral termination of the relationship; (3)

Ferner nimmt Riphagen ebenso wie Ago und die Kommission schon 1976 an, daß die Feststellung, jeder internationally wrongful act ziehe notwendig die völkerrechtliche Verantwortlichkeit ohne Rücksicht auf den Ursprung der verletzten völkerrechtlichen Verpflichtung nach sich, nicht zugleich auch bedeute, daß keine Differenzierung bei den Rechtsfolgen möglich sei<sup>78</sup>. Von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgesehen<sup>79</sup> ist es nach Auffassung von Riphagen kaum möglich, allgemeine Regeln für die Rechtsfolgen aller Verletzungen völkerrechtlicher Verpflichtungen zu formulieren<sup>80</sup>. Die ILC könne insoweit keine erschöpfende Regelung treffen. Möglich sei lediglich die Formulierung residualer Regeln, die durch spezifische vertrags- oder gewohnheitsrechtliche Bestimmungen verdrängt würden, welche selbst die Rechtsfolgen der Verletzung bestimmter Verpflichtungen festlegen, soweit nicht gewisse zwingende Normen entgegenstünden<sup>81</sup>. Die ILC nahm 1983 einen entsprechenden Artikel vorläufig an, dem Art.2 in Riphagens neuem Entwurf entspricht<sup>82</sup>.

Soweit es um die hier allein interessierenden Maßnahmen der Selbsthilfe des Verletzten als Rechtsfolge eines internationally wrongful act geht, ist es von Interesse, daß Riphagen erst in seinem 4. Bericht 1983 auf das Bedürfnis nach einem besonderen Artikel hinwies, der sich nur mit

the 'balancing' countermeasure; (4) the countermeasure in a nother field of relationship; (5) measures of 'self-help'; and, finally, (6) the ultimate measure of self-defence". In einer Anmerkung (S.27 Anm.62) stellt Riphagen klar, daß (3) "in the same field of relationship" ergehe. Eine solche Maßnahme gehe weiter als eine Beendigung oder Suspendierung der Beziehung, welche auch die andere Partei oder Parteien von der Verpflichtung befreien, den Vertrag zu erfüllen. Man müsse in diesem Zusammenhang "the balancing countermeasure" von der in Art.65 (5) geregelten Situation der Wiener Vertragsrechtskonvention unterscheiden.

<sup>77</sup> Vgl. Riphagen, Preliminary Report, ibid.

<sup>78</sup> Vgl. Spinedi (Anm. 21), S. 95ff.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Vgl. den 1982 im 3. Bericht Riphagens (Anm.75) Add.2, S.9 para.137 vorgeschlagenen Entwurfsart.2 mit folgendem Wortlaut: "Article 2: The performance of the obligations entailed by such act should not, in their effects, be manifestly disproportional to the seriousness of the internationally wrongful act". Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vgl. Riphagen, Preliminary Report (Anm.56), S.112, 123ff.; 2. Bericht (Anm.75), S.84f. paras.47-49.

 <sup>80</sup> Vgl. Riphagen, Preliminary Report (Anm. 56), S. 127 ff.; 3. Bericht (Anm. 75), S. 2 ff.
 81 Riphagen; 3. Bericht (Anm. 75), S. 14 f. und S. 36; 4. Bericht, UN Doc. A/CN.
 4/366, S. 10 para. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Zur Kommentierung des 1983 angenommenen Art.2 vgl. Report of the International Law Commission on the work of its thirty-fifth session 3 May-22 July 1982, UN Doc. GAOR 38th session Supplement No.10 (A/38/10), S.91f. Zum Wortlaut des neuen Art.2 vgl. Anhang, S.367.

Repressalien befaßt<sup>83</sup>. Daß er von Anfang an allgemein eine nähere Regelung von countermeasures im zweiten Teil für notwendig hielt, ergibt sich eindeutig bereits aus seinem 1. Bericht 1980<sup>84</sup>. Dort nahm Riphagen u.a. auch auf Art.30 des ersten Teils Bezug, um deutlich zu machen, daß "at least some indication in part 2 of what are those measures 'legitimate under international law'" <sup>85</sup> angebracht sei. Dagegen äußerten Ushakov<sup>86</sup>, Thiam<sup>87</sup>, Vallat<sup>88</sup> und Barboza<sup>89</sup> Bedenken, während Schwebel<sup>90</sup>,

84 Riphagen, Preliminary Report (Anm. 56), S. 111 para. 17.

85 Ibid. Dies bekräftigte Riphagen auf eine entsprechende Frage von Ushakov, YILC 1980 I, S.76 para. 25, noch einmal in der Diskussion, ibid., S.80 para. 32.

86 Ushakov, YILC 1980 I, S.82 para. 8, widersprach Riphagen mit der Begründung, daß eine notwendige Klärung dieser Frage eigentlich in Teil 1 zu erfolgen hätte. In Wirklichkeit bestehe aber gar kein Bedürfnis nach einer solchen Erläuterung, die "substantive rules" – gemeint sind offenbar die von der ILC grundsätzlich ausgeklammerten Primärregeln – betreffe und auch eine Interpretation der Charta der Vereinten Nationen erfordere. Der Vorschlag des Special Rapporteur sei "an enormous undertaking" und übersteige die Möglichkeiten der Kommission.

87 Thiam, ibid., S.86 paras.6-7, sprach sich gegen die Erstellung einer Liste von Kriterien zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von countermeasures aus, da dies eine Stellungnahme zu Primärregeln voraussetze und erschöpfend kaum zu leisten sei. Man müsse auch den solche Kriterien verändernden Wandel in Rechnung stellen. Daß Thiam sedoch wohl nicht prinzipiell Riphagens Vorschlag ablehnte, zeigt sich daran, daß er sich dafür aussprach, eine Lösung des Problems von countermeasures in der Staatenpraxis zu suchen, obwohl diese nicht viele Beispiele liefere.

88 Vallat, ibid., S.89 para.25, ging von der These aus, daß das Völkerrecht nicht so sehr auf das Konzept von Sanktion und Strafe als "on the concept of remedying wrongs that had been committed" beruhe, wobei es häufiger vorkomme, daß der schadensersatzleistende Staat keine Verantwortlichkeit zugeben müsse. Später, ibid., S.89 para.29, warnte er vor einer zu großen Betonung von countermeasures. Vor 10 oder 15 Jahren hätte er gesagt, daß das Völkerrecht dahin tendiere, "to be opposed to the concepts of self-help and countermeasures and to favour requiring a State which breached an international obligation to make good the consequences of that breach". Mit Ausnahme von Fällen der Aggression sei dies im Interesse des internationalen Friedens und der Sicherheit nach wie vor ein vernünftiger Ansatz.

89 Barboza, *ibid.*, S.95 para.38, drückte sein Unverständnis darüber aus, daß Riphagen sich Gedanken über Art.30 mache. Soweit es um Voraussetzungen und Schranken von *countermeasures* gehe, verweise die Vorschrift auf das Völkerrecht. Wenn diese nun in Teil 2 näher zu regeln seien, sei insoweit eine Änderung von Art.30 erforderlich. In der Debatte verteidigte Riphagen seine Position, *ibid.*, S.96 ff.

90 Schwebel, ibid., S.92 paras. 15 und 16, sah keinen Grund, die Frage von sanctions or countermeasures auszuklammern. Im Unterschied zum Idealismus von Vallat sei er mit Rücksicht auf die Dezentralisierung der internationalen Rechtsordnung, der wiederholten groben Verletzungen des Völkerrechts in der Gegenwart und der Ineffektivität internationaler Institutionen der Ansicht, daß countermeasures nicht nur rechtmäßig, sondern in der heutigen Welt auch notwendig seien. Dies sei auch anerkannt worden durch Art. 30 des ILC-

<sup>83</sup> Riphagen, 4. Bericht (Anm. 56), S. 15 para. 42.

Eversen<sup>91</sup> und 1981 auch Reuter<sup>92</sup> Riphagens Vorschlag in Stellungnahmen ausdrücklich unterstützten. Die Frage, ob Voraussetzungen und Schranken von countermeasures und somit auch von Repressalien im Teil 2 eine nähere Regelung erfahren sollen, war also zumindest am Anfang in der Kommission nicht unumstritten. Auch dem Bericht der ILC an die Generalversammlung 1983 ist noch zu entnehmen, daß mehrere Mitglieder der Kommission "advocated caution in dealing with the admissibility of reprisals, in view of the inherent danger of escalation of conflicts, where the existence of an internationally wrongful act, entailing a right to take reprisals, was itself in dispute"93. Keine grundsätzlichen Bedenken mehr wurden offenbar gegen den 1984 von Riphagen vorgeschlagenen Art.9 geäußert. In dem Bericht der ILC an die Generalversammlung 1984 wird jedenfalls lediglich darauf hingewiesen, daß einige Mitglieder die Schwierigkeit betonten, zwischen Art.8 und 9 zu unterscheiden, und daß ein Mitglied den Vorschlag unterbreitete, die für die Repressalie in Art.9 (2) und 10 vorgesehenen Schranken auch für Maßnahmen nach Art. 8 einzuführen<sup>94</sup>.

Die meisten Mitglieder der ILC haben auch Riphagens Vorschlag, die Kriegsrepressalie wegen ihrer besonderen Eigenart auszuklammern<sup>95</sup>, zugestimmt<sup>96</sup>. Art. 16 (c) des neugefaßten Entwurfs zum Teil 2 enthält eine entsprechende Klausel.

Fraglich ist, von welchem Begriff der Repressalie Riphagen ausgeht und welche Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen vorgesehen sind.

Entwurfs, implizit in der Entscheidung des IGH zur Teheraner Geiselaffäre sowie ausdrücklich in dem Air Services Agreement-Schiedsspruch von 1978 (vgl. Anm. 15). Deshalb müsse sich auch Teil 2 des ILC-Entwurfs mit countermeasures befassen.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Eversen, *ibid.*, S.93 para 26 meinte, Teil 2 solle nicht nur die Wiedergutmachung, sondern auch *punitive measures* behandeln.

<sup>92</sup> Vgl. Reuters Vorschläge, YILC 1981 I, S.214f.paras.25-29. Siehe auch die Antwort von Riphagen, ibid., S.215 paras.32 und 33.

<sup>93</sup> Vgl. Report (Anm. 82), S. 89 para. 127.

<sup>94</sup> Report of the International Law Commission on the work of its thirty-sixth session 7.5.1984 – 27.8.1984, UN Doc. GAOR 39th session Supplement No.10 (A/39/10), S.245 para.372. Das bedeutet aber keineswegs, daß darüber hinaus Konsens über die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen besteht, vgl. Spinedi (Anm.21), S.109 mit Nachweisen in Anm.301 sowie S.134 zum Ergebnis ihrer Bestandsaufnahme.

<sup>95</sup> Vgl. Riphagens 4. Bericht (Anm. 56), S. 29 f. para. 81, allerdings mit der problematischen Anmerkung, daß "the parallelism of the obligations to respect human rights even in the case of armed conflict is limited by the requirement of 'military necessity'", was in dieser Pauschalität mit Rücksicht auf die speziellen kriegsrechtlichen Repressalienverbote mit humanitärer Zielsetzung (vgl. Anm. 25) nicht befriedigt.

<sup>96</sup> Vgl. den Bericht der ILC an die Generalversammlung (Anm. 82), S.89 para. 130.

# III. Begriff und Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Repressalie im bisherigen Entwurf zum Teil 2

#### 1. Begriff und Abgrenzung der Repressalie

Bereits bei der Formulierung von Art.30 des ersten Teils ist deutlich geworden, daß die ILC sich nicht mit Retorsionen befassen will<sup>97</sup>. Daß Riphagen ebenfalls von der Unterscheidung zwischen Repressalie und Retorsion ausgeht, wie sie in der Einleitung dargelegt wurde, ergibt sich aus der Zusammenschau von verschiedenen Bemerkungen. So heißt es im 3. Bericht 1982 zutreffend, daß politische Konsequenzen eines völkerrechtswidrigen Aktes wichtiger als rechtliche sein können<sup>98</sup>. Im 4. Bericht 1983 wird betont, daß Repressalien nur "in limited forms and in limited cases" zulässig seien, weil sie notwendig eine Verletzung der Rechte des Verletzerstaates zur Folge haben<sup>99</sup>. Im selben Bericht wird schließlich auch darauf hingewiesen, daß der Abbruch diplomatischer Beziehungen kein internationally wrongful act und keine Repressalie sei, obwohl es sich um eine Antwort auf eine Völkerrechtsverletzung handeln könne<sup>100</sup>.

In dem Streit, ob die exceptio non adimpleti contractus nach Art.60 WVK eine Repressalie darstellt<sup>101</sup>, folgt Riphagen grundsätzlich der Auffassung, die zutreffend für eine klare begriffliche Trennung eintritt<sup>102</sup>. Er stellt im 4. Bericht zunächst richtig fest, daß die Repressalie begrifflich zu den in Art.30 des ersten Teils geregelten countermeasures gehört. Anschließend bemerkt er: "As such, it is clearly distinguished from the unilateral termination or suspension of the operation of a treaty as a consequence of its breach, even though some of the considerations leading to a limitation of reprisals are also valid for the limitation of the unilateral termination or suspension of the operation of a treaty in article 60 of the Vienna Convention on the Law of Treaties. Indeed, article 60 is clearly inspired by the wish to keep alive the treaty as such, though it rec-

<sup>97</sup> Vgl. Malanczuk (Anm. 12), S. 719 Anm. 45.

<sup>98</sup> Riphagen, 3. Bericht (Anm.75) Add.2, S.5 para.126.

<sup>99</sup> Riphagen, 4. Bericht (Anm. 56), S. 14 para. 39.

<sup>100</sup> Ibid., S.24 para.65.

<sup>101</sup> Vgl. dazu Simma (Anm.20), S.24 mit Nachweisen. Zur dogmatischen Unterscheidung zwischen Art.60 WVK und Repressalie vgl. auch ders., Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge (Berlin 1972), S.64 ff.; Wengler (Anm.11), S.537 ff.; Bleckmann (Anm.20), S.202 ff.

<sup>102</sup> Ausführliche Bemerkungen zu Art.60 der WVK finden sich bereits in Riphagens 1. Bericht (Anm.56), S.118ff. paras.58-65. Vgl. dazu die Stellungnahme von Barboza, YILC 1980 I, S.95 para.35.

ognizes that the requirement of reciprocity and/or a fundamental change of circumstances may not admit this result" 103.

Mit dieser Unterscheidung stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des Regimes der Staatenverantwortlichkeit zu dem Regime von Vertragsverletzungen nach der Wiener Vertragsrechtskonvention. Art.73 WVK trifft die Regelung, daß das Übereinkommen Fragen unberührt läßt, die sich aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates ergeben können und scheint somit im Effekt für die Frage der Zulässigkeit der Repressalie wieder auf das Völkergewohnheitsrecht zu verweisen 104. Der von Riphagen in seinem 5. Bericht formulierte Art. 16 (a) legt seinerseits spiegelbildlich fest, daß die Regelung der Rechtsfolgen der Staatenverantwortlichkeit Fragen unberührt lasse, die die Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung von Verträgen betreffen. Somit werden die mit Art.60 WVK zusammenhängenden vertragsrechtlichen Fragen ausgegrenzt. In seinem 4. Bericht wies Riphagen allerdings darauf hin, daß Art.60 WVK sich nur auf erhebliche Vertragsverletzungen (material breaches) bezieht, was bei der Kodifikation der Rechtsfolgen der Staatenverantwortlichkeit zur Notwendigkeit führe, "to cover other cases of reciprocity of the performance of treaty obligations" 105. Er führte weiterhin aus: "Indeed, if it appears from the treaty or is otherwise established that the performance of an obligation by a State party is the counterpart (quid pro quo) of the performance of the same or another obligation by another State party, the nonperformance by the first mentioned State need not be a material breach in order to justify the non-performance by the other State" 106.

Gewiß besteht zwischen der bloßen Nichterfüllung und der Suspendierung eines Vertrages ein rechtlicher Unterschied <sup>107</sup>. Denn bei der Nichterfüllung bestehen die rechtlichen Verpflichtungen fort, während sie bei der Suspendierung zeitweilig aufgehoben sind <sup>108</sup>. Riphagen geht es aber offenbar in erster Linie darum, Fälle »einfacher« Vertragsverletzungen unterhalb der Schwelle von material breaches unter dem Gesichtspunkt der

<sup>103</sup> Riphagen, 4. Bericht (Anm. 56), S. 18 para. 51.

<sup>104</sup> Dazu Simma (Anm.20), S.52ff.

<sup>105</sup> Riphagen, 4. Bericht (Anm. 56), S. 20 para. 54.

<sup>106</sup> Ibid

<sup>107</sup> So der Hinwels Riphagens in der Diskussion der ILC, 36th session, provisional summary record of the 1858th meeting on 10.7.1984, A/CN.4/SR.1858 vom 24.7.1984, S.16, ohne den Unterschied näher zu erläutern.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Vgl. B. Simma, Termination and Suspension of Treaties, Two Recent Austrian Cases, GYIL 21 (1978), S.86f.

Staatenverantwortlichkeit zu erfassen 109. Soweit es um solche »einfachen« Verletzungen von multilateralen Verträgen geht, verfolgt der von Riphagen entworfene Art.11 den Zweck, Grundgedanken von Art.60 WVK auch auf deliktische Rechtsfolgen anzuwenden 110.

Offen bleibt allerdings die Frage, inwieweit neben der Anwendung von Art. 60 WVK beierheblichen Vertragsverletzungen Repressalien zulässig sind. Darauf gibt Art. 16 (a) des Entwurfs von Riphagen keine klare Antwort, da er im Ergebnis im Verhältnis zu Art.73 WVK zu einem Zirkel von Verweisung und Rückverweisung zu führen scheint, der nur durch Rückgriff auf Gewohnheitsrecht durchbrochen werden könne. Immerhin findet sich in einer Anmerkung im 3. Bericht Riphagens der Hinweis, daß die Wiener Vertragsrechtskonvention "only deals with the legal consequences of a breach in respect of operations relating to the treaty, and not with 'State responsibility' (Art.73). It does not purport to exclude other responses in other cases of breach even by other States than the directly injured"111. Anschließend wird aber die berechtigte Frage aufgeworfen, weshalb - besonders im Lichte von Art.65 (5) WVK - die teilweise oder gänzliche Suspendierung eines Vertrages so beschränkt sein solle, wenn mehr oder weniger das gleiche Ergebnis durch eine countermeasure nach den Regeln der Staatenverantwortlichkeit erzielt werden könnte. Ohne sich näher mit entsprechenden konzeptionellen Ansätzen und Begründungen auseinanderzusetzen, wie sie insbesondere Simma gerade zu dieser Frage entwickelt hat112, meintRiphagen lapidar: "Indeed, the whole tenor of the Vienna Convention seems at least to suggest a legal limitation of such countermeasures in particular as regards States not 'specially affected' by the breach" 113.

Das Verhältnis zwischen dem Regime der Staatenverantwortlichkeit und dem der Vertragsverletzungen nach der Wiener Vertragsrechtskonvention bedarf im weiteren Verlaufe der Kodifikationstätigkeit der ILC noch genauerer Klärung<sup>114</sup>. Gerade bei der Kodifizierung der Staatenverant-

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Siehe die Stellungnahme Riphagens in der Diskussion der ILC am 12.7.1984, provisional summary record of the 1860th meeting, A/CN.4/SR.1860 vom 26.7.1984, S.14.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Zum Wortlaut vgl. Anhang, S.370.

<sup>111</sup> Riphagen, 3. Bericht (Anm. 75) Add. 2, S.3 Anm. 124.

<sup>112</sup> Simma (Anm.20), S.11ff.,19ff. und 52ff. Der Aufsatz wird allerdings von Riphagen, der sehr sparsam in seinen Berichten mit Nachweisen umgeht, im 4. Bericht (Anm.56) in Anm.22 in einem anderen Zusammenhang zitiert.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Vgl. Anm.111.

<sup>114</sup> Zum Vorschlag von Sinclair (Anm. 109), S. 13, im Entwurfsart. 11 den Zusatz "without prejudice to article 60 on the Vienna Convention on the Law of Treaties" aufzunehmen, bemerkte Riphagen, ibid., S. 14, daß seiner Auffassung nach Art. 16 (a) insoweit

wortlichkeit besteht für die ILC die Möglichkeit, Zweifelsfragen zu entscheiden, die sie bei der Arbeit an der Vertragsrechtskonvention noch in Kauf nehmen zu müssen glaubte. In seiner einschlägigen Untersuchung kam Simma schon 1970 mit Rücksicht auf den Ausschluß von deliktsrechtlichen Reaktionen auf Vertragsverletzungen aus dem Gegenstand der Wiener Vertragsrechtskonvention zu dem Schluß: "It is to be wished, therefore, that the International Law Commission, in its work on the topic of State responsibility, will eliminate all possible sources of misconceptions as to the interrelation between rules governing that matter and the law of treaties" 115. Art. 16 (a) allein ist weit davon entfernt, diesem Wunsch zu entsprechen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß Riphagen von Repressalien als "measures of enforcement" begrifflich die clausula rebus sic stantibus und die "rule of reciprocity of obligations" unterscheidet<sup>116</sup>. Nur letzteres Konzept, das in Art. 8 von Riphagens letztem Entwurf selbständig geregelt wird, ist in vorliegendem Zusammenhang von Interesse. Die Regel der Reziprozität bezieht sich laut Riphagen auf Verpflichtungen, die rechtlich in der Weise miteinander verknüpft sind, daß die eine Verpflichtung von einem Staat nur dann zu erfüllen ist, wenn dieselbe oder eine andere Verpflichtung von einem anderen Staat erfüllt wird<sup>117</sup>. Ausdrücklich stellt

ausreiche. Zu Reuters Anregung, *ibid.*, S.11f., den Text von Art.60 WVK im Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit aufzunehmen, meinte Riphagen, *ibid.*, S.16, es sei sinnvoll, die Entscheidung darüber bis zur Erörterung von Teil 3 des Entwurfs zu verschieben.

<sup>115</sup> Simma (Anm. 20), S.83.

<sup>116</sup> Riphagen, 4. Bericht (Anm. 56), S. 19 para. 52.

<sup>117</sup> Ibid. Zur Kritik an der Unterscheidung in der ILC vgl. Anm.94 sowie insbesondere die Stellungnahme von Reuter (Anm. 107), S. 15f., und die Antwort von Riphagen, ibid., S.16, wo es heißt, daß "reciprocity" vorliege, wenn es sich bei der betreffenden Verpflichtung um "the same obligation or a counterpart of the obligation breached" handele. Es gebe viele Verträge, insbesondere bilaterale, in denen die Erfüllung durch eine Partei sehr verschieden von der Erfüllung durch die andere Partei sei, aber wo beide Verpflichtungen "counterparts" seien. Noch deutlicher wird Riphagens Auffassung in einer späteren Stellungnahme, in der Debatte am 20.7.1984, Provisional summary record of the 1867th meeting, A/CN.4/SR.1867 vom 9.8.1984, S.13. Dort wird klargestellt, daß Reziprozität "action consisting of non-performance by the injured State of obligations under the same rule as that breached by the internationally wrongful act, or a rule directly connected with it" bedeute. Maßnahmen der Reziprozität könnten jederzeit und unbegrenzt ergriffen werden. Repressalien im Sinne von Art.9, dagegen, seien zu verstehen "in the narrow sense of a measure intended to bring pressure to bear on the other State in order to make it fulfill its obligations". Während Repressalien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterlägen, sei das Element der Verhältnismäßigkeit "implicit in the concept of reciprocity", weshalb kein Bedürfnis nach Formulierung einer entsprechenden Schranke in Art. 8 bestehe. Später (S.14) wird aus der scharfen begrifflichen Unterscheidung der Schluß gezogen, daß Reziprozität

er fest, wenn und soweit die "rule of 'reciprocity" zum Zuge komme, handele es sich bei dem entsprechenden Verhalten, welches nicht in Einklang mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung steht, nicht um eine Repressalie.

Ob man wirklich im geltenden Völkerrecht davon sprechen kann, daß die sogenannte Reziprozität ein von der Repressalie gesondertes Selbsthilfemittel darstellt, erscheint zweifelhaft. Zwar wird auch neuerdings von Zoller vertreten, daß Reziprozität ein "autonomous legal concept" sei<sup>118</sup>, welches man von der Retorsion<sup>119</sup> und von der Repressalie<sup>120</sup> unterscheiden müsse. Aber überzeugend ist eher, daß die Reziprozität im Völkerrecht keine selbständige Regel, sondern lediglich ein wichtiges Prinzip bildet, das den verschiedenen Methoden der Selbsthilfe zugrunde liegt und darüber hinaus auch eine allgemeinere Bedeutung hat<sup>121</sup>. Auch die neuere Studie von Westreicher hebt hervor, daß trotz der großen Relevanz der Reziprozität im Völkerrecht ein Studium der einschlägigen Literatur und Praxis, vor allem der Handelsverhandlungen, zeige, »daß eine Definition dieses Begriffes im Sinne eines genauen, anhand von exakten Tatbeständen abgrenzbaren Rechtssatzes nicht gegeben werden kann«<sup>122</sup>.

Die Unterscheidung zwischen Reziprozität (Art.8) und Repressalie (Art.9) bei Riphagen ergibt technisch nur deshalb einen Sinn, weil für beide Maßnahmen unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen formuliert sind, wie bereits oben deutlich geworden ist. Man darf davon ausgehen, daß in der Nichtanwendung der Repressalienschranke des Art.10 auf Art.8 der eigentliche Grund für die Ausdifferenzierung eines besonderen Instituts der Reziprozität liegt. Denn daß eine entsprechende Regelung des Art.9 (2) in Bezug auf Art.8 fehlt, kann kaum größere Relevanz haben,

auch ohne Entscheidung eines internationalen Gerichts oder Schiedsgerichts zur Anwendung gelangen könne. "Reciprocity" sei nämlich "an immediate reaction of a limited kind", während Repressalien bezweckten, "to influence the attitude of the State that had committed the internationally wrongful act by means of a measure that would otherwise itself be an internationally wrongful act".

<sup>118</sup> Zoller (Anm. 19), S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> *Ibid*.

<sup>120</sup> Ibid., S.42.

<sup>121</sup> Vgl. dazu Virally (Anm.49); Simma (Anm.17), S.403, der davon spricht, daß "the guiding principle of reciprocity has been crystallized into the sanctioning mechanisms of retorsion, reprisals and the non-performance of treaties due to breach". Zum Grundsatz der Reziprozität im Völkerrecht finden sich weitere Literaturhinweise auf S.403 f.

<sup>122</sup> E. Westreicher, Der Grundsatz der Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern unter besonderer Berücksichtigung des GATT, der Vereinten Nationen und der EWG-AKP-Beziehungen (Schriften zum Völkerrecht, Bd.79) (Berlin 1984), S.30f.

weil die Reziprozität selbst eine Manifestation des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist.

Im folgenden sollen nur einige Bemerkungen zu den wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Repressalie nach den von Riphagen präsentierten Artikeln ohne Anspruch auf Vollständigkeit gemacht werden.

#### 2. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Repressalie

Art.9 (1) verlangt zunächst eine vorangegangene Völkerrechtsverletzung. Das ist in der Regel auch eine unabdingbare Voraussetzung, denn die mit der Repressalie bewirkte Suspendierung einer völkerrechtlichen Verpflichtung erhält ihre Rechtfertigung erst aus dem vorangegangenen Unrecht des Delinquenten. Nicht geregelt und – soweit ersichtlich – bisher auch nicht in der ILC diskutiert 123 ist der Fall der sogenannten Abwehrrepressalie, bei der die konkrete Völkerrechtsverletzung noch nicht vollzogen ist, aber unmittelbar bevorsteht, insbesondere offen angedroht ist 124. Auch die im Entwurf Riphagens subsidiär auf das Völkergewohnheitsrecht verweisende saving-clause des Art.3 führt nicht weiter, da sie einen internationally wrongful act und somit dem klaren Wortlaut nach eine vollzogene, wenn auch nicht unbedingt vollendete Völkerrechtsverletzung voraussetzt.

In der Literatur finden sich aber auch Stellungnahmen, die es grundsätzlich ablehnen, präventive Maßnahmen begrifflich als Repressalien einzuordnen. So meint Kalshoven: "The consensus seems to be that an action does not constitute a reprisal in the current sense of the term when it is purely anticipatory, that is, motivated not by any prior unlawful conduct on the part of the other State, but merely by the expectation of such conduct at some future time. The historical origin of the concept of reprisals and its development up to the present time leave no doubt concerning this point: only those actions are brought under the heading of reprisals as are taken in reaction to another State's prior action" 125. Der Autor schließt damit nicht aus, daß präventive Maßnahmen gegen eine drohende Rechtsverletzung zulässig sein könnten. Vielmehr will er lediglich deutlich machen, daß Repressalien jedenfalls nicht zur Kategorie der anticipatory sanctions, sondern zu jener der reactive sanctions gehören. Von einem

<sup>123</sup> Zur Frage, inwieweit Art. 30 in Teil I sich mit präventiven Aktionen befaßt vgl. Malanczuk (Anm. 12), S. 753.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Vgl. Wengler (Anm.11), S.516, 524f., 554f.

<sup>125</sup> Kalshoven (Anm.9), S.25f.

solchen Konsens kann aber nicht die Rede sein. Es gibt durchaus Autoren, etwa Wengler<sup>126</sup> oder Graefrath/Oeser/Steiniger<sup>127</sup>, die davon ausgehen, daß das Völkerrecht die Abwehrrepressalie kennt.

Auffällig ist weiterhin, daß nach den Entwurfsartikeln kein Verschulden des Verletzerstaates als Voraussetzung von Repressalien erforderlich ist. Diese Frage ist in der Literatur bekanntlich umstritten<sup>128</sup>. Mit Rücksicht auf die Liste der Rechtfertigungsgründe in Teil 1<sup>129</sup> sowie "the inherent difficulties of 'fact-finding' in respect of this subjective element" soll nach Auffassung von Riphagen auf ein solches Erfordernis verzichtet werden<sup>130</sup>.

Art. 9 Abs. 1 geht auch zutreffend davon aus, daß Repressalien nur gegen den Rechtsverletzer als Passivlegitimierten gerichtet werden dürfen. Die ILC hat schon im Kommentar zu Art. 30 im Teil 1 unter Berufung auf den Cysne-Fall deutlich gemacht, daß Repressalien gegen unbeteiligte Drittstaaten unzulässig sind <sup>131</sup>. Allerdings schließt das in Ausnahmefällen nicht aus, daß die Verletzung von Rechten von Drittstaaten durch gegen den Delinquenten gerichtete Repressalien durch Notstand »gerechtfertigt« oder, wie rechtstechnisch vorzuziehen wäre, »entschuldigt« werden könnte <sup>132</sup>.

<sup>126</sup> Vgl. Anm. 124.

<sup>127</sup> Graefrath/Oeser/Steiniger (Anm. 48), S.167ff.

<sup>128</sup> Zum Streit zwischen Lehrmeinungen, die für das völkerrechtliche Delikt die reine Erfolgshaftung, und solchen, die allgemein das Prinzip der Schuldhaftung angenommen haben, vgl. Schlochauer (Anm.13), S.256ff. Siehe zur Bedeutung des Verschuldens auch Simma (Anm.20), S.38; anderer Ansicht Graefrath/Oeser/Steiniger, S.187.

<sup>129</sup> Art.29-35 in Kapitel V. von Teil 1.

<sup>130</sup> Riphagen, 4. Bericht (Anm. 56), S. 30 para. 83.

<sup>131</sup> Vgl. die Nachweise bei Malanczuk (Anm. 12), S. 725.

<sup>132</sup> Der Entwurf der ILC geht bei den circumstances precluding wrongfulness in den Art. 29 ff. davon aus, daß auch necessity (Art. 33) rechtfertigen de Wirkung habe, zur Kritik vgl. Malanczuk (Anm. 12), S.711 ff., 800. Simma (Anm. 20), S.38 mit Bezug auf Oppenheim, Schwarzenberger, Verdross und Anzilotti, ist der Auffassung, daß "a state of necessity does not give a right to non-observance of international obligations but only provides an excuse recognized by international law", ohne sich näher zur Wirkung zu äußern. Überzeugend führt K. J. Partsch, Selbsterhaltungsrecht, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch, Bd.3, S.259 aus: »Soweit Nothandlungen noch zulässig sind, ist der geschädigte Staat zu entschädigen. Darüber besteht Übereinstimmung. Vorwiegend wird die Not auch nur als Entschuldigungsgrund, nicht als Rechtfertigungsgrund angesehen. Dies dürfte folgerichtig sein, während die Konstruktion einer Billigkeitsentschädigung beim Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes wenig überzeugt. Freilich ist gegen die Nothandlung, wenn sie nur entschuldigt ist, Selbstverteidigung zulässig«. Vgl. auch den Diskussionsbeitrag von W. Rudolf auf der Tagung 1984 der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (Anm. 55), S. 105, der darauf hinweist, daß die »Begriffsverwirrung« auch deshalb so groß

Der Naulilaa-Schiedsspruch aus dem Jahre 1928 <sup>133</sup> hat die These bekräftigt, daß Repressalien das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten haben <sup>134</sup>. Unklar ist allerdings, was Verhältnismäßigkeit in diesem Zusammenhang konkret bedeutet <sup>135</sup>. Ist der erlittene Schaden als Maßstab der Reaktion heranzuziehen, oder richtet sich die Verhältnismäßigkeit etwa nach dem Zweck der Repressalie? Art. 9 (2), der das Verhältnismäßigkeitsprinzip in dem früheren Art. 2 übernimmt <sup>136</sup>, ist in Anlehnung an die Naulilaa-Entscheidung und den Air Services Agreement-Schiedsspruch 1978 im Streit zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich <sup>137</sup>, der übrigens unter dem Vorsitz von Riphagen zustande kam, bewußt negativ formuliert:

"The exercise of this right by the injured State shall not, in its effects, be manifestly disproportional to the seriousness of the internationally wrongful act".

In der Kommission besteht über diese Formulierung noch kein Konsens 138. Kritisiert wird u.a. nicht nur die negative Fassung 139, sondern

sei, »weil Rechtfertigungsgründe und Entschuldigungsgründe durcheinander geworfen werden«. Vgl. weiterhin die von Doehring (Anm.55), S.108, aufgeworfenen Fragen, die einer genaueren Untersuchung wert sind.

<sup>133</sup> RIAA Bd.2, S.1025.

<sup>134</sup> Vgl. die Nachweise bei Malanczuk (Anm. 12), S. 726, 739, 740, 742. Allgemein zum Verhältnismäßigkeitsprinzip im Völkerrecht J. Delbrück, Proportionality, EPIL, Instalment 7 (1984), S. 396 ff.

<sup>135</sup> Besonders kritisch Zoller (Anm. 19), S. 124 ff.

<sup>136</sup> Vgl. Anm.79.

<sup>137</sup> Vgl. Anm. 15.

<sup>138</sup> Zur Diskussion vgl. etwa Ushakov, YILC 1980 I, S.76 para.26, der die Frage aufwarf, ob die ILC den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz überhaupt näher zu bestimmen habe. Seiner Auffassung nach, ibid., S.82 para.9, handelt es sich dabei um eine Primärregel, deren Inhalt noch unbestimmt und schwer zu definieren sei. Später äußerte Ushakov, YILC 1981 I, S.126 paras. 24 und 26, Zweifel an der Existenz einer "rule of proportionality"; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei wohl mehr rechtsphilosophisch zu erfassen. Im Gegensatz zu Riphagen meint Ushakov, daß die Frage der Verhältnismäßigkeit nur bei countermeasures und nicht bei der restitutio in integrum oder Reparation eine Rolle spiele, ibid., S.215 para.38. Vgl. auch Ushakovs Stellungnahme in YILC 1982 I, S.217 paras.41-44. Auch Tabibi, YILC 1980 I, S.89 para.31, erkannte zwar die Relevanz des Verhältnismäßigkeitsprinzips für Teil 2 des Entwurfs an, bezweifelte aber, ob man eine entsprechende Vorschrift formulieren solle. Für eine Regelung sprachen sich u.a. aus Calle y Calle, YILC 1980 I, S.88 para.12; Jagota, ibid., S.91 para. 6, und Schwebel, ibid., S.93 para.23. Vgl. ferner zur Diskussion die Beiträge von Jagota, YILC 1982 I, S.215 para.30; Rodrigues, ibid., S.216 paras.35 und 36; Barboza, ibid., S.219 para.8; Francis, ibid., S.219f. para.15; Balanda, ibid., S.220f. para.23; González, ibid., S.231 para.10; Thiam, ibid., S.232 para.14; Yankov, ibid., S.237f. para.14; Quentin-Baxter, ibid., S.238 para.20.

auch die Qualifikation manifestly<sup>140</sup>. Nach Riphagens Verständnis kann das Gebot der Verhältnismäßigkeit mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Sachverhalte in der Kodifikation nur annähernd bestimmt werden<sup>141</sup>. Art. 9 Abs. 2 stellt im Grunde lediglich sicher, daß eine offensichtliche Unverhältnismäßigkeit zwischen der ursprünglichen Völkerrechtsverletzung und der Repressalie unterbleibt.

Was die umstrittene Frage der Zulässigkeit bewaffneter Repressalien im Frieden angeht<sup>142</sup>, so findet sich keine eindeutige Regelung in den von Riphagen vorgelegten Artikeln. Riphagen hat der ILC im Hinblick auf die angeblich unklare Praxis und den Dissens im Schrifttum empfohlen, sich insoweit nicht festzulegen, ebensowenig wie sie es im Teil 1 bei den Art.30, 33 und 34 getan habe<sup>143</sup>. Letzteres ist allerdings nicht ganz richtig, da im Kommentar zu Art.30 ausdrücklich<sup>144</sup>, wenn auch im Vergleich mit Ausführungen an anderer Stelle nicht widerspruchsfrei<sup>145</sup>, zutreffend festgestellt wird, daß bewaffnete Repressalien nach geltendem Völkerrecht verboten sind. Der Hinweis von Riphagen auf Art.12 (b) seines Entwurfs, aus dem folgt, daß eine Repressalie nicht gegen eine Norm des ius cogens verstoßen darf, löst, wie er selbst bemerkt, das Problem nicht, da offenbleiben soll, ob es eine solche Norm gibt, die den Einsatz militärischer Gewalt im Wege der Repressalie außerhalb der Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff absolut verbietet<sup>146</sup>.

<sup>139</sup> Riphagen, 3. Bericht (Anm.75), S.7 para.12, betont unter Hinweis auf den 2. Bericht, daß die "rule of proportionality" zu verstehen sei als "rather of a negative kind, excluding particular responses to particular breaches".

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> So z.B. Balanda (Anm.138). Vgl. dazu Riphagen, YILC 1982 I, S.239f. para.30ff., sowie die Kommentierung zu dem früheren Art.2 im 3. Bericht (Anm.75) Add.2, S.9.

<sup>141</sup> Riphagen, YILC 1981 I, S.126. Vgl. auch seine Äußerung YILC 1980 I, S.80 para.33, wo er den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als "elastic concept" charakterisiert und der ILC empfiehlt, die Frage seiner Definition offenzulassen. Im 2. Bericht Riphagens, YILC 1981 II (Teil 1), S.84 para.47, heißt es: "Perhaps the most striking difference between the earlier plans of work and the preliminary report is the emphasis the report puts on the 'rule of proportionality'". Vgl. auch Riphagens Ausführungen in YILC 1982 I, S.201f. paras.11–14.

<sup>142</sup> Vgl. Anm.27.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Vgl. den Bericht der ILC an die Generalversammlung 1984 (Anm.94), S.242f. paras.361 und 362.

<sup>144</sup> Vgl. den Nachweis bei Malanczuk (Anm. 12), S. 741.

<sup>145</sup> Ibid., S.782ff., 802.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Bericht (Anm. 143), S. 242 para. 362.

Der Berichterstatter weist ferner darauf hin, daß selbst wenn man nicht von einem ausnahmslosen Verbot gewaltsamer Repressalien ausginge, immer noch das in Art. 9 Abs. 2 geregelte Gebot der Verhältnismäßigkeit den Einsatz bewaffneter Repressalien begrenze 147. Ob beispielsweise die mißlungene amerikanische Rettungsaktion in der Teheraner Geiselaffäre nun rechtmäßig oder rechtswidrig war, läßt sich im Ergebnis nach den von Riphagen entworfenen Artikeln nicht entscheiden, es sei denn, man bewertet das Unternehmen wenig überzeugend als manifestly disproportional 148.

Art.10 bemüht sich um die Verwertung vernünftiger Gedanken zur Begrenzung vorschneller Repressalienhandlungen, die ansatzweise in dem bereits erwähnten Air Services Agreement-Schiedsspruch aus dem Jahre 1978 entwickelt wurden. In dieser Entscheidung wurde eine ausdrücklich oder implizit in der Satzung gewährte Kompetenz des Schiedsgerichts, vorläufige Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, dahin gehend ausgelegt, daß Repressalien (countermeasures) des verletzten Staates, wenn auch vielleicht nur teilweise, ausgeschlossen blieben 149. In seinem 4. Bericht schlug Riphagen der ILC dementsprechend vor, bei Parteien, die ein Streitschlichtungsabkommen getroffen haben, die Ergreifung oder Aufrechterhaltung von Repressalien von dem Augenblick an zu untersagen, in dem der Streit sub iudice sei, es sei denn, die Möglichkeit vorläufiger Sicherungsmaßnahmen sei ausdrücklich ausgeschlossen 150. Ohne auf die Details der in Art.10 geregelten Konstellationen eingehen zu können, ist darauf hinzuweisen, daß mehrere Mitglieder der Kommission Zweifel an der Unzulässigkeit von Repressalien vor der Erschöpfung internationaler Streitverfahren mit der Begründung äußerten, daß Repressalien den Charakter von rechtserhaltenden Maßnahmen haben können, die als solche eben nur vor Erschöpfung des Verfahrens effektiv sein könnten 151. Um die praktische Relevanz von Art. 10 richtig zu beurteilen, muß man allerdings auch in Rechnung stellen, daß die Vorschrift nur für die Repressalie in Art.9 gilt. Sie gilt nicht für die in Art.8 geregelten Maßnahmen der »Rezi-

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> *Ibid.*, S.243 para.362.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Unter der Voraussetzung natürlich, daß die Aktion überhaupt adäquat mit dem Begriff der Repressalie zu erfassen ist, was auch Rauschning (Anm.55), S.24, nicht ausschließt.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Vgl. Anm.15. Die entsprechenden Ausführungen sind zitiert bei Riphagen, 4. Bericht (Anm.56), S.22 para.60, mit dem Hinweis, daß in dem Fall eine entsprechende Vereinbarung der Parteien vorlag.

<sup>150</sup> Ibid., S.23 para.61ff.

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> Bericht der ILC an die Generalversammlung 1984 (Anm. 94), S.89 para. 128.

prozität« und auch nicht für den in Art. 13 behandelten Fall der Zerstörung des Gegenstandes und Zwecks eines multilateralen Vertrags durch eine erhebliche Vertragsverletzung.

Besonders kompliziert ist die Problematik des Repressalienausschlusses, die hinter der sich auf multilaterale Verträge beziehende Vorschrift des Art.11 im Entwurf von Riphagen steht. Die Bestimmung, die sich im übrigen nicht nur auf die Repressalie, sondern auch auf die Reziprozität bezieht, geht von der Existenz sogenannter objective régimes aus 152. Unter dem Begriff »objektive Verträge« werden in der Literatur und Rechtsprechung völlig unterschiedliche Vertragsarten zusammengefaßt, die sich durch die Betonung eines durch kollektive Organe oder durch die Mitgliedstaaten vertretenen Allgemeininteresses, durch den Ausschluß der Gegenseitigkeit oder durch die Erstreckung von Rechten oder Pflichten auf Drittstaaten auszeichnen, z.B. sogenannte traités-lois im Gegensatz zu den traités-contrats, Statusverträge, die Menschenrechtspakte, Konventionen der ILO, Verträge im Bereich des humanitären Völkerrechts oder internationale Integrationsverträge 153. Die Bedeutung von diesen objective régimes als Repressalienausschlußgründe bedarf ebenso wie die Problematik der in der Entscheidung des IGH in der Teheraner Geiselaffäre mit Blick auf das Diplomatenrecht erwähnten Konzeption der self-contained régimes, die die Formulierung von Art.2 des Entwurfs von Riphagen beeinflußt hat, einer genaueren Analyse, die den Rahmen dieses Beitrags überschreitet 154. Es soll hier nur darauf hingewiesen werden, daß ein Ausschluß der Repressalie nach Art.11, mit der in Art.13 vorgesehenen Ausnahme, nichts über die Frage einer Suspendierung oder Beendigung des Vertrages nach der Wiener Vertragsrechtskonvention aussagen soll<sup>155</sup>. Auch insoweit gilt also die Klausel des Art. 16 (a).

# IV. Schlußbemerkung

Bei der Kodifizierung der Rechtsfolgen völkerrechtlicher Delikte hat es die ILC mit einem sehr schwierigen Gebiet zu tun, auf dem es oft zweifelhaft erscheint, ob Staatenpraxis und Lehre klare Regeln anzubieten haben. Auch wenn dabei der Aspekt der "progressive development of internatio-

<sup>152</sup> Vgl. Riphagen, 4. Bericht (Anm. 56), S. 15ff. para. 43ff.

<sup>153</sup> Bleckmann (Anm.20), S.205ff.; Rauschning (Anm.55), S.20ff.

<sup>154</sup> Nach Verdross/Simma (Anm.2) eine umstrittene Frage. B. Simma danke ich für die Überlassung eines in Den Haag im Januar 1985 präsentierten Arbeitspapiers zum Thema "Self-contained Régimes", das voraussichtlich in NYIL veröffentlicht werden wird.

<sup>155</sup> Riphagen, 4. Bericht (Anm. 56), S.20 para. 54.

<sup>9</sup> ZaöRV 45/2

nal law" stärker in den Vordergrund rücken sollte als der der Kodifizierung des geltenden Völkerrechts, was ja beides zum Auftrag der ILC gehört, besteht in dem Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit eine ausgezeichnete Gelegenheit, relativ eindeutige Regeln zu formulieren, die langfristig selbst dann klärend wirken und Autorität gewinnen können, wenn die Staaten sie nicht sogleich in Form einer verbindlichen Konvention akzeptieren <sup>156</sup>. Da die weitere Entwicklung der Formulierung von Teil 2 noch offen ist und auch vieles von der Frage abhängt, ob die ILC sich entschließt, einen Teil 3 über *implementation* der Staatenverantwortlichkeit zu erarbeiten <sup>157</sup>, ist ein Urteil darüber, ob sie die gebotene Chance nutzt, noch nicht möglich. Jedenfalls sollte die Völkerrechtswissenschaft der Arbeit der ILC auf dem Gebiet der Staatenverantwortlichkeit gerade bei der Formulierung der Rechtsfolgen größere Aufmerksamkeit schenken als bisher.

### Summary\*

# Reprisals in the Codification of State Responsibility by the International Law Commission

After some general remarks on the concept of reprisals and their relevance as a method of self-help in contemporary international law the article examines the extent to which the International Law Commission has so far dealt with the issue in its codification of rules on State responsibility. There is no doubt that reprisals fall into the category of "countermeasures" as a "circumstance precluding wrong-fulness" as envisaged by Art.30 in Part One of the Draft Articles. A substantive regulation of the admissibility of reprisals, however, has been left to Part Two of the Draft which is concerned with the legal consequences of an internationally

<sup>156</sup> Es ist interessant, daß Riphagen, ibid., S.4 para.10, nicht nur die Möglichkeit einer Konvention nach dem Muster der Wiener Vertragsrechtskonvention ins Auge faßt, sondern auch "a form of endorsement of the rules on State responsibility as a 'guidance' for States and international bodies confronted with the questions dealt with in these rules". Ferner ist bei Riphagen von der weiteren Möglichkeit einer "conventional acceptance of those rules by States only to the extent that a dispute between them (which necessarily involves the interpretation and application of primary rules) is submitted to an international procedure of dispute settlement". Aus dem Bericht der ILC an die Generalversammlung 1983 (Anm.82), S.88 para.122, ergibt sich, daß nach vorherrschender Ansicht in der ILC eine general convention anzustreben sei, die alle Aspekte der Problematik umfasse.

<sup>157</sup> Zu den Vorstellungen von Riphagen vgl. den 4. Bericht (Anm. 56), S.3f. paras. 8 und 9.

<sup>\*</sup> Summary by the author.

wrongful act. The article focuses on some aspects of the relevant draft articles as proposed by Riphagen in his 5th Report presented to the International Law Commission in 1984. In view of the fact that the Special Rapporteur has as yet not submitted a commentary to those articles the substance of which, however, he outlined in his 4th Report 1983 and that the Commission has only started to discuss them, a comprehensive assessment would be premature. Nevertheless, the author suggests, inter alia, that contrary to the proposal laid down in Draft Art.8 "reciprocity" is not a special form of self-help distinct from, i.e. reprisals or the exceptio non adimpleti contractus. Furthermore, the Commission should take the opportunity and clarify more specifically the relationship between the rules on State responsibility and those codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties.